

StrafR Rechtsprechungsübersicht

Jannis Strotmann* und Denise Wenzl†

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht**Gefahrsspezifischer Zusammenhang i. S. d. § 251 StGB auch bei Behandlungsabbruch**

BGH, Beschl. v. 17. 3. 2020 – 3 StR 574/19

Amtlicher Leitsatz

Der qualifikationsspezifische Risikozusammenhang im Sinne des § 251 StGB wird nicht dadurch unterbrochen, dass die behandelnden Ärzte mit Blick auf eine wirksame Patientenverfügung in rechtmäßiger Weise von einer Weiterbehandlung des moribunden Raubopfers absehen.

Habgier bei angestrebter Unterbringung in einer JVA

BGH, Beschl. v. 19. 5. 2020 – 4 StR 140/20

Leitsätze der Redaktion

1. Die Begehung einer schweren Straftat, um langfristig Unterkunft, Verpflegung und Krankenversorgung in einer Justizvollzugsanstalt zu erhalten, stellt die Verwirklichung der Habgier dar.

2. Das Vorstellungsbild des Täters war hierbei allein auf die langfristige Versorgung durch die staatliche Einrichtung gerichtet, um seine Vermögenslage im Sinne eines rücksichtslosen Gewinnstrebens zu verbessern.

3. Dass der Täter durch die Inhaftierung persönlich eingeschränkt wird, steht dieser Beurteilung auch nicht entgegen, da der angestrebte Vermögensvorteil das Hauptmotiv für die Tat war.

4. Der erstrebte Vorteil muss sich nicht unmittelbar aus der Tat oder dem Vermögen des Opfers ergeben. Einen funktionalen Zusammenhang zwischen Tötung und Vermögensvermehrung in dem Sinne, dass der Angriff auf das Leben aus Sicht des Täters unerlässliches Mittel zur Zielerreichung ist, setzt das Mordmerkmal nicht voraus; es kommt letztlich nur auf seine Motivation an.

Der Tötungsvorsatz beim Autorennen – Der Berliner Raser

BGH, Ur. v. 18. 6. 2020 – 4 StR 482/19

Amtliche Leitsätze

1. Die Bewertung der Eigengefährdung durch den Täter kann abhängig von seinem Vorstellungsbild über mögliche

Tathergänge abgestuft sein; so kann er bei Fassen des Tatentschlusses einen bestimmten gefahrbezüglichen Sachverhalt hinnehmen, während er auf das Ausbleiben eines anderen, für ihn mit einem höheren Risiko verbundenen Geschehensablaufs vertraut.

2. Für die Prüfung, ob ein Unfallgeschehen mit tödlichen Folgen vom bedingten Vorsatz des Täters umfasst war, kommt es daher darauf an, ob er den konkreten Geschehensablauf als möglich erkannt und die damit einhergehende Eigengefährdung hingenommen hat. Ist dies der Fall und verwirklicht sich dieses Geschehen, ist es für die Prüfung der Vorsatzfrage unerheblich, ob er weitere Geschehensabläufe, die aus seiner Sicht mit einer höheren und deshalb von ihm nicht gebilligten Eigengefährdung verbunden waren, ebenfalls für möglich erachtet hat.

Zum Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung im Sinne des § 244 IV StGB

BGH, Ur. v. 24. 6. 2020 – 5 StR 671/19

Leitsätze der Redaktion

1. Bei einem unbewohnten – also nicht nur vorübergehend verlassenem – Wohnhaus handelt es sich nicht um eine dauerhaft genutzte Privatwohnung im Sinne des § 244 IV StGB. Dafür spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift, der über die dem Wohnungsbegriff des § 244 StGB immanente Zwecksetzung hinaus eine (dauerhafte) Nutzung der Wohnung verlangt. Aus dieser zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzung folgt, dass die Wohnstätte zur Tatzeit tatsächlich bewohnt sein muss.

2. Die Beschränkung des § 244 IV StGB auf bewohnte Immobilien gebietet auch der Sinn und Zweck der Vorschrift, die den Wohnungseinbruchdiebstahl zum Verbrechen qualifiziert (§ 12 I StGB). Sowohl der Qualifikationstatbestand des § 244 I 1 Nr. 3 StGB als auch der des § 244 IV StGB finden ihre Rechtfertigung darin, dass ein Wohnungseinbruchdiebstahl einen schwerwiegenden Eingriff in den privaten Lebensbereich darstellt, der gravierende Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls der von der Tat Betroffenen zur Folge haben kann.

3. Die im Vergleich zu § 244 I Nr. 3 StGB erhöhte Mindestfreiheitsstrafe des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 IV StGB, für den das Gesetz zudem keinen minder schweren Fall vorsieht, findet ihre Entsprechung in der höheren Intensität des Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre, der mit dem Einbruch in eine zur Tatzeit tatsächlich bewohnte Wohnung verbunden ist.

* Der Autor *Strotmann* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB.

† Die Autorin *Wenzl* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

Zum Gegenstand der unbefugten Weitergabe von Bildaufnahmen i. S. d. § 201 a I Nr. 4

BGH, Beschl. v. 29. 7. 2020 – 4 StR 49/20

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Selbstaufnahmen eines Tatopfers können Gegenstand der unbefugten Weitergabe im Sinne des § 201 a I Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) sein.

2. Das verwirkte Tatunrecht wird in dieser Tatvariante nicht wie bei den Nummern 1 und 2 durch die Herstellung der Bildaufnahme gegen die schutzwürdigen Interessen des Opfers geprägt, sondern durch deren Weitergabe zu einem späteren Zeitpunkt, die einen eigenständigen Eingriff bewirkt. Der darin liegende Vertrauensmissbrauch beeinträchtigt das geschützte Rechtsgut unabhängig davon, wer die – ggf. lange Zeit zuvor entstandene – Aufnahme gefertigt hat.

»Trulla« ist keine Beleidigung i. S. d. § 185 I StGB

BVerfG, Beschl. v. 19. 8. 2020 – Az. 1 BvR 2249/19

Leitsätze der Redaktion

1. Von der Meinungsfreiheit sind auch solche Werturteile umfasst, die wohlmöglich einen ehrschmälernden Gehalt haben. Polemische oder verletzende Formulierungen sind nicht *per se* dem Schutzbereich von Art. 5 I 1 GG entzogen.

2. Für die Strafbarkeit nach § 185 I StGB bedarf es auch bei Äußerungen, die die persönliche Ehre herabsetzen, einer Abwägung der kollidierenden Grundrechte, solange nicht eine reine Schmähkritik vorliegt.

3. Die Bezeichnung als »Trulla« ist zwar durchaus in der Lage, eine Ehrverletzung darzustellen, sie ist aber nicht ausreichend, um als Schmähkritik gewertet zu werden. Somit ist die gewählte Begrifflichkeit der Abwägung mit kollidierenden Grundrechten, namentlich Art. 5 I 1 GG, zugänglich.

Eine unterlassene Hilfeleistung kann auch vorliegen, wenn der Sterbeprozess nicht mehr aufzuhalten ist

BGH, Beschl. v. 1. 9. 2020 – 1 StR 373/19

Leitsätze der Redaktion

1. Für die Beurteilung, ob ein Unglücksfall oder eine Notlage vorliegt, kommt es auf die objektivierte *ex ante*-Sicht an. Der Hilfspflichtige muss auch dann Hilfe leisten, wenn diese letztlich vergeblich bleibt und die Folge aus späterer Betrachtung unausweichlich war.

2. Die *ex post*-Beurteilung, ob eine Hilfeleistung noch als erforderlich einzustufen ist, ist hierfür ungeeignet. Maßgeblich ist vielmehr, wie ein verständiger Beobachter aufgrund der ihm erkennbaren Umstände die vorgefundene Situation bewertet hätte.

Für die E-Scooter-Nutzung gilt dieselbe Promillegrenze wie für Autos

LG Osnabrück, Beschl. v. 16. 10. 2020 – 10 Qs 54/20

Leitsätze der Redaktion

1. Auch für E-Scooter-Fahrer gilt für die Annahme der absoluten Fahruntüchtigkeit der Grenzwert von 1,1 Promille.

2. E-Scooter fallen unter die Sonderbestimmungen für elektrische Kleinfahrzeuge (vgl. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr) und sind gerade nicht mit Fahrrädern gleichgestellt. Eine Unterscheidung nach Gefährlichkeit zwischen unterschiedlichen Typen von Kraftfahrzeugen mit Blick auf die strafrechtlichen Promillegrenzen gibt es nicht. Damit müssten auch die strafrechtlich maßgeblichen Promillegrenzen für die Nutzung von Kraftfahrzeugen bei E-Scootern uneingeschränkt Anwendung finden.